

Neuerlass der Satzung über die Gemeinnützigkeit und die Benutzung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau (Gemeinnützigkeitssatzung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau)

Neuerlass der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau (Galerie- und Kunstbau-Gebührensatzung)

Neuerlass der Satzung über die Gemeinnützigkeit und Benutzung des Münchner Stadtmuseums (Gemeinnützigkeitssatzung des Münchner Stadtmuseums)

Neuerlass der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Münchner Stadtmuseums (Münchner Stadtmuseum-Gebührensatzung)

Neuerlass der Satzung über die Benutzung der Stiftung Villa Stuck (Benutzungssatzung der Stiftung Villa Stuck)

Neuerlass der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Museums Villa Stuck (Museum-Villa-Stuck-Gebührensatzung)

Neuerlass der Satzung über die Benutzung des Jüdischen Museums München (Jüdisches-Museum-München-Benutzungssatzung)

Neuerlass der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Jüdischen Museums München (Jüdisches-Museum-München-Gebührensatzung)

Neuerlass der Satzung über die Benutzung des NS-Dokumentationszentrums München (Benutzungssatzung NS-Dokumentationszentrum)

Neuerlass der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des NS-Dokumentationszentrums München (Gebührensatzung NS-Dokumentationszentrum)

Neuerlass der Satzung über die Benutzung des Valentin-Karlstadt-Musäums (Benutzungssatzung Valentin-Karlstadt-Musäum)

Neuerlass der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Valentin-Karlstadt-Musäums (Valentin-Karlstadt-Musäum Gebührensatzung)

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Preisliste (Muster)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13771

Beschluss des Kulturausschusses vom 20.05.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Im Zusammenhang mit einer geplanten Anpassung der Satzungen der städtischen Museen und des NS-Dokumentationszentrums München wurde festgestellt, dass die Benutzungs- und Gebührensatzungen aus rechtlichen und praktischen Gründen in Inhalt und Struktur grundlegend überarbeitet werden müssen. Wie sich in der Anwendungspraxis gezeigt hat, sind die Sonderbenutzungen der Museen, wie zum Beispiel die Bereitstellung von Reproduktionen, vorteilhafter in allgemeinen Geschäftsbedingungen mit entsprechender Preisliste und nicht in den Satzungen zu regeln, um eine markt- und kundenorientierte sowie jeweils zeitgemäße Ausrichtung zu ermöglichen. Die Standardbenutzungen wie der Museumsbesuch, Veranstaltungen und z. B. die Vermittlungsangebote sind in der Benutzungssatzung zu beschreiben, in der Gebührensatzung ist für die Benutzung die Gebühr zu benennen. Das Kulturreferat legt daher die geänderten Satzungen zur Beschlussfassung vor. Daneben hat der Stadtrat mit Beschluss vom 26.07.2017 den Übergang des Valentin-Karlstadt-Musäums in städtische Trägerschaft als Betrieb gewerblicher Art zum 01.01.2018 beschlossen. Das kommunale Museum bedarf somit ebenfalls einer Benutzungs- und Gebührensatzung und wird sich ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen geben, um die verschiedenen Geschäftsfelder des Museums – insbesondere die Sonderbenutzungen – im Einklang mit den neuen Bestimmungen der anderen städtischen Museen zu regeln. Die Satzungen konnten erst jetzt vorgelegt werden, weil Abstimmungen u. a. mit dem Finanzamt München sowie weiteren internen und externen Stellen erfolgen mussten. Darüber hinaus war die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.01.2022, Az. 8 C 35.20, zur Frage der Rechtmäßigkeit von Widmungsbeschränkungen bei öffentlichen Einrichtungen abzuwarten. Zur Einordnung der Entscheidung wird auf den Stadtratsbeschluss des Direktoriums „Gegen jeden Antisemitismus! - Keine Zusammenarbeit mit der antisemitischen BDS-Bewegung („boykott, divestment and sanctions“) vom 22.03.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09216 verwiesen. Widmungsfestlegungen sind von besonderer Bedeutung für die Häuser mit sensiblen Inhalten und/oder Situierungen, wie das Münchner Stadtmuseum, das Jüdische Museum München sowie das NS-Dokumentationszentrum München, um die Zulassung zur öffentlichen Einrichtung steuern zu können. Nur die Festlegung grundgesetzkonformer Widmungszwecke – wie eine Beschränkung auf museale Zwecke bzw. zu einer Ausstellung gehörend – können den Anspruch auf Überlassung von städtischen Räumen gemäß Art. 21 BayGO in zulässiger Weise einschränken. In keinem Fall darf eine Widmung die Meinungsfreiheit unmittelbar oder mittelbar einschränken. Will die Stadt präventiv tätig werden, d.h. einen Antrag auf Raumüberlassung nicht gewähren, dann müsste sie Bewerber*innen im Vorfeld durch allgemeine Gesetze geschützte erkennbare Gefährdungslagen oder erwartbare Rechtsgutverletzungen nachweisen. Die Beweislast hierfür liegt immer bei der Stadt (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09216). Die Museen bzw. deren Räumlichkeiten werden für kulturelle Veranstaltungen des Museums mit Museumsbezug, was auch
---------------	---

	Kooperationsveranstaltungen einschließt, gewidmet. Die Benutzung erfolgt durch den Besuch von Veranstaltungen des Museums. Raumvermietungen an Dritte als Sonderbenutzungen, mit Ausnahme von Filmaufnahmen, sind ausgeschlossen.
Inhalt	Die öffentlich-rechtlich geregelte Benutzung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, des Münchner Stadtmuseums, des Museums Villa Stuck, des Jüdischen Museums München, des Valentin-Karlstadt-Museums und des NS-Dokumentationszentrums werden abgetrennt von der Sonderbenutzung, die ab der Änderung zivilrechtlich mittels Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer Preisliste erfolgen wird. Die Widmungen der genannten Einrichtungen werden präzisiert. Die Benutzungs- und Gebührensatzungen der genannten Einrichtungen werden neugefasst sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisliste für Sonderbenutzungen der genannten Einrichtungen zur Kenntnis genommen.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	(-/-)
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein

Entscheidungsvorschlag

1. Die Satzung über die Gemeinnützigkeit und die Benutzung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau (Gemeinnützigkeitssatzung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.
2. Die Satzung über die Gebühren der Städtischen Galerie in Lenbachhaus und Kunstbau (Galerie- und Kunstbau-Gebührensatzung) gemäß Anlage 2 wird beschlossen.
3. Die Satzung über die Gemeinnützigkeit und die Benutzung des Münchner Stadtmuseums (Gemeinnützigkeitssatzung des Münchner Stadtmuseums) gemäß Anlage 3 wird beschlossen.
4. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Münchner Stadtmuseums (Münchner Stadtmuseum-Gebührensatzung) gemäß Anlage 4 wird beschlossen.
5. Die Satzung über die Benutzung der Stiftung Villa Stuck (Benutzungssatzung der Stiftung Villa Stuck) gemäß Anlage 5 wird beschlossen.
6. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Museums Villa Stuck (Museum-Villa-Stuck-Gebührensatzung) gemäß Anlage 6 wird beschlossen.
7. Die Satzung über die Benutzung des Jüdischen Museums München (Jüdisches-Museum-München-Benutzungssatzung) gemäß Anlage 7 wird beschlossen.
8. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Jüdischen Museums München (Jüdisches-Museum-München-Gebührensatzung) gemäß Anlage 8 wird beschlossen.
9. Die Satzung über die Benutzung des NS-Dokumentationszentrums München (Benutzungssatzung NS-Dokumentationszentrum) gemäß Anlage 9 wird beschlossen.
10. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des NS-Dokumentationszentrums München (Gebührensatzung NS-Dokumentationszentrum) gemäß Anlage 10 wird beschlossen.
11. Die Satzung über die Benutzung des Valentin-Karlstadt-Musäums (Benutzungssatzung Valentin-Karlstadt-Musäum) gemäß Anlage 11 wird beschlossen.
12. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Valentin-Karlstadt-Musäums (Gebührensatzung Valentin-Karlstadt-Musäum) gemäß Anlage 12 wird beschlossen.
13. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Muster des Münchner Stadtmuseums) gemäß Anlage 13 einschließlich der Preisliste (Muster des Münchner Stadtmuseums) gemäß Anlage 14 werden zur Kenntnis genommen.

Gesucht werden kann im RIS auch unter	Museumssatzung, Gebührensatzung, Benutzungssatzung, Preis- liste-Museen, AGB-Museen
Ortsangabe	---

Neuerlass der Satzung über die Gemeinnützigkeit und die Benutzung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau (Gemeinnützigkeitssatzung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau)

Neuerlass der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Städtischen Galerie in Lenbachhaus und Kunstbau (Galerie- und Kunstbau-Gebührensatzung)

Neuerlass der Satzung über die Gemeinnützigkeit und Benutzung des Münchner Stadtmuseums (Gemeinnützigkeitssatzung des Münchner Stadtmuseums)

Neuerlass der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Münchner Stadtmuseums (Münchner Stadtmuseum-Gebührensatzung)

Neuerlass der Satzung über die Benutzung der Stiftung Villa Stuck (Benutzungssatzung der Stiftung Villa Stuck)

Neuerlass der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Museums Villa Stuck (Museum-Villa-Stuck-Gebührensatzung)

Neuerlass der Satzung über die Benutzung des Jüdischen Museums München (Jüdisches-Museum-München-Benutzungssatzung)

Neuerlass der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Jüdischen Museums München (Jüdisches-Museum-München-Gebührensatzung)

Neuerlass der Satzung über die Benutzung des NS-Dokumentationszentrums München (Benutzungssatzung NS-Dokumentationszentrum)

Neuerlass der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des NS-Dokumentationszentrums München (Gebührensatzung NS-Dokumentationszentrum)

Neuerlass der Satzung über die Benutzung des Valentin-Karlstadt-Musäums (Benutzungssatzung Valentin-Karlstadt-Musäum)

Neuerlass der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Valentin-Karlstadt-Musäums (Valentin-Karlstadt-Musäum Gebührensatzung)

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Preisliste (Muster)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13771

15 Anlagen

Beschluss des Kulturausschusses vom 20.05.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	4
1. Management Summary	4
2. Ausgangslage	5
2.1 Strukturänderung der Benutzungs- und Gebührensatzungen	5
2.2 Valentin-Karlstadt-Musäum als neues städtisches Museum	5
2.3 Widmung, Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.01.2022	5
3. Generelle Änderungen der Regularien	6
3.1 Sonderbenutzungen	6
3.2 Landkreis-Pass des Landkreises München	7
3.3 Kurzbesuche	7
3.4 Kombi-Ticket, Valentin-Karlstadt-Musäum	7
3.5 Münchner Gästekarte (München Card, Münchner City Pass)	7
3.6 Bayerische Ehrenamtskarte	7
3.7 Antrag Nr. 14-20 / A 02606 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 02.11.2016 „Zahl was es Dir Wert ist“	7
3.8 Hausordnung	8
3.9 Preisliste	8
3.10 Anwendung der DA-Film	8
3.11 Ermäßigter Eintritt	8
3.12 Jahreskarte	8
3.13 Zu erwartende zusätzliche Einnahmen	9
4. Individuelle Anpassungen	9
4.1 Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München	9
4.2 Münchner Stadtmuseum	10
4.3 Museum Villa Stuck	11
4.3.1 Besichtigungsgebühren (§ 3 der Gebührensatzung)	11
4.3.2 Zu erwartende zusätzliche Einnahmen	11
4.3.3 Sonderveranstaltungen (§ 4 der Gebührensatzung)	11
4.3.4 Inanspruchnahme von Vermittlungsangeboten (§ 5 der Gebührensatzung)	11
4.4 Jüdisches Museum München	12
4.4.1 Besichtigungsgebühren	12
4.4.2 Inanspruchnahme von Vermittlungsangeboten (§ 5 Gebührensatzung)	12
4.5 NS-Dokumentationszentrum München	12
4.5.1 Zweck des NS-Dokumentationszentrums München (§ 2 der Benutzungssatzung)	12
4.5.2 Verhalten (§ 4 der Benutzungssatzung)	12
4.5.3 Gebührensatzung	12

4.5.3.1	Inanspruchnahme von Vermittlungsangeboten (§ 4 der Gebührensatzung)	12
4.5.3.2	Sonstige Leistungen (§ 7 der Gebührensatzung)	13
4.6	Valentin-Karlstadt-Musäum	13
4.6.1	Besichtigungsgebühren (§ 3 der Gebührensatzung)	13
4.6.2	Sonderveranstaltungen (§ 4 der Gebührensatzung).....	13
4.6.3	Inanspruchnahme von Vermittlungsangeboten (§ 5 der Gebührensatzung)	14
4.6.4	Sonstige Gebühren (§ 6 der Gebührensatzung).....	14
5.	Entscheidungsvorschlag	14
6.	Feststellung der Wirtschaftlichkeit	15
7.	Klimaprüfung.....	15
8.	Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	15
II.	Antrag des Referenten	16
III.	Beschluss.....	17

I. Vortrag des Referenten

1. Management Summary

Bei den Benutzungs- und Gebührensatzungen der städtischen Museen und des NS-Dokumentationszentrums wurden verschiedene Anpassungsbedarfe festgestellt:

- Im Zusammenhang mit einer geplanten Anpassung der Satzungen der städtischen Museen und des NS-Dokumentationszentrums München wurde festgestellt, dass die Benutzungs- und Gebührensatzungen aus rechtlichen und praktischen Gründen in Inhalt und Struktur grundlegend überarbeitet werden müssen. Wie sich in der Anwendungspraxis gezeigt hat, sind die Sonderbenutzungen der Museen, wie zum Beispiel die Bereitstellung von Reproduktionen, vorteilhafter in allgemeinen Geschäftsbedingungen mit entsprechender Preisliste und nicht in den Satzungen zu regeln, um eine markt- und kundenorientierte sowie jeweils zeitgemäße Ausrichtung zu ermöglichen. Die Standardbenutzungen wie der Museumsbesuch, Veranstaltungen und z. B. die Vermittlungsangebote sind in der Benutzungssatzung zu beschreiben, in der Gebührensatzung ist für die Benutzung die Gebühr zu benennen.
- Übergang des Valentin-Karlstadt-Musäums in städtische Trägerschaft als Betrieb gewerblicher Art zum 01.01.2018. Das kommunale Museum bedarf somit ebenfalls einer Benutzungs- und Gebührensatzung und wird sich ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen geben, um die verschiedenen Geschäftsfelder des Museums – insbesondere die Sonderbenutzungen – im Einklang mit den neuen Bestimmungen der anderen städtischen Museen zu regeln.
- Präzisierung der Widmungen aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.01.2022, Az. 8 C 35.20, zur Frage der Rechtmäßigkeit von Widmungsbeschränkungen bei öffentlichen Einrichtungen. Zur Einordnung der Entscheidung wird auf den Stadtratsbeschluss des Direktoriums „Gegen jeden Antisemitismus! - Keine Zusammenarbeit mit der antisemitischen BDS-Bewegung („boycott, divestment and sanctions“) vom 22.03.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09216 verwiesen.
- Die letzte Anpassung der Gebührensatzungen erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2011, so dass aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen Anpassungen erforderlich waren.

Mit den dargestellten Preisanpassungen bewegen sich die städtischen Museen immer noch auf der unteren Skala vergleichbarer Museen und gewähren darüber hinaus oftmals einem deutlich umfangreicheren Personenkreis als andere Museen ermäßigten oder freien Eintritt. Auch vor dem Hintergrund der nach wie vor angespannten Haushaltslage erscheint eine Anpassung der Preise für Eintritts- und Jahreskarten an ein marktübliches Niveau auch haushaltsrechtlich geboten. Zudem gelten die bisherigen Benutzungsgebühren unverändert seit 2011, obwohl die Teuerungsrate in diesem Zeitraum um rund 35 % gestiegen ist. Die nun beabsichtigte, moderate vorgeschlagene Gebührenerhöhung ist daher auch aus diesem Grund sachgerecht.

2. Ausgangslage

2.1 Strukturänderung der Benutzungs- und Gebührensatzungen

Im Zusammenhang mit einer geplanten Anpassung der Satzungen der städtischen Museen und des NS-Dokumentationszentrums München wurde festgestellt, dass die Benutzungs- und Gebührensatzungen aus rechtlichen und praktischen Gründen in Inhalt und Struktur grundlegend überarbeitet werden müssen. Wie sich in der Anwendungspraxis gezeigt hat, sind die Sonderbenutzungen der Museen wie zum Beispiel die Bereitstellung von Reproduktionen vorteilhafter in allgemeinen Geschäftsbedingungen mit entsprechender Preisliste und nicht in den Satzungen zu regeln, um eine markt- und kundenorientierte sowie jeweils zeitgemäße Ausrichtung zu ermöglichen. Die Standardbenutzungen wie der Museumsbesuch, Veranstaltungen und z. B. die Vermittlungsangebote sind in der Benutzungssatzung zu beschreiben, in der Gebührensatzung ist für die Benutzung die Gebühr zu benennen. Das Kulturreferat legt daher die geänderten Satzungen zur Beschlussfassung vor.

2.2 Valentin-Karlstadt-Musäum als neues städtisches Museum

Daneben hat der Stadtrat mit Beschluss vom 26.07.2017 den Übergang des Valentin-Karlstadt-Musäums in städtische Trägerschaft als Betrieb gewerblicher Art zum 01.01.2018 beschlossen. Das kommunale Museum bedarf somit ebenfalls einer Benutzungs- und Gebührensatzung und wird sich ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen geben, um die verschiedenen Geschäftsfelder des Museums – insbesondere die Sonderbenutzungen – im Einklang mit den neuen Bestimmungen der anderen städtischen Museen zu regeln.

2.3 Widmung, Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.01.2022

Die Satzungen konnten erst jetzt vorgelegt werden, weil Abstimmungen u. a. mit dem Finanzamt München sowie weiteren internen und externen Stellen erfolgen mussten. Darüber hinaus war die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.01.2022, Az. 8 C 35.20, zur Frage der Rechtmäßigkeit von Widmungsbeschränkungen bei öffentlichen Einrichtungen abzuwarten. Zur Einordnung der Entscheidung wird auf den Stadtratsbeschluss des Direktoriums „Gegen jeden Antisemitismus! - Keine Zusammenarbeit mit der antisemitischen BDS-Bewegung („boykott, divestment and sanctions“) vom 22.03.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09216 verwiesen.

Widmungsfestlegungen sind von besonderer Bedeutung für die Häuser mit sensiblen Inhalten und/oder Situierungen, wie das Münchner Stadtmuseum, das Jüdische Museum München sowie das NS-Dokumentationszentrum München, um die Zulassung zur öffentlichen Einrichtung steuern zu können. Nur die Festlegung grundgesetzkonformer Widmungszwecke – wie eine Beschränkung auf museale Zwecke bzw. zu einer Ausstellung gehörend – können den Anspruch auf Überlassung von städtischen Räumen gemäß Art. 21 BayGO in zulässiger Weise einschränken. In keinem Fall darf eine Widmung die Meinungsfreiheit unmittelbar oder mittelbar einschränken. Will die Stadt präventiv tätig werden, d.h. einen Antrag auf Raumüberlassung nicht gewähren, dann müsste sie Bewerber*innen im Vorfeld durch allgemeine Gesetze geschützte erkennbare Gefährdungslagen oder erwartbare Rechtsgutverletzungen nachweisen. Die Beweislast hierfür liegt immer bei der Stadt (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09216).

Die Museen bzw. deren Räumlichkeiten werden für kulturelle Veranstaltungen des Museums mit Museumsbezug, was auch Kooperationsveranstaltungen einschließt, gewidmet. Die Benutzung erfolgt durch den Besuch von Veranstaltungen des Museums. Raumvermietungen an Dritte als Sonderbenutzungen, mit Ausnahme von Filmaufnahmen, sind ausgeschlossen.

3. Generelle Änderungen der Regularien

Die letzte Anpassung der Gebührensatzungen erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2011 und bezog sich im Wesentlichen auf Preisanpassungen.

Verschiedene formale Veränderungen, rechtliche Überprüfungen sowie die Entwicklungen des Marktes und Erkenntnisse aus den Feststellungen des Revisionsamts, das stadtweit u. a. die Genehmigung von Film- und Fotoaufnahmen untersucht hat, machen eine grundlegende Überarbeitung der Benutzungs- und Gebührensatzungen für die städtischen Museen und das NS-Dokumentationszentrum München erforderlich.

Grundsätzlich strebt das Kulturreferat möglichst einheitliche Regelungen an, die unterschiedlichen künstlerischen Profile und spezialisierten Angebote, die unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten und die unterschiedlichen organisatorischen Strukturen der Häuser sowie Sondersachverhalte wie zum Beispiel die bevorstehende Gesamtanierung des Münchner Stadtmuseums und des Museums Villa Stuck machen jedoch teilweise differenzierte Regelungen unerlässlich.

In der Vergangenheit wurde stets davon ausgegangen, dass alle Benutzungen der städtischen Museen ausnahmslos durch eine Satzung geregelt werden müssen. In Abstimmung mit der Rechtsabteilung des Direktoriums konnte geklärt werden, dass es die Möglichkeit gibt, Nutzungen, die über den Widmungszweck hinaus gehen, als sog. Sonderbenutzungen wie z. B. die Bereitstellung von Reproduktionsvorlagen oder die Ausleihe von Sammlungsgegenständen, privatrechtlich zu regeln. Die Benutzungen im Rahmen des Widmungszwecks wie der Ausstellungsbesuch, der Besuch von Veranstaltungen und die Inanspruchnahme von Vermittlungsangeboten sollen weiterhin in den Satzungen und damit öffentlich-rechtlich geregelt werden. Die Stadtsteuerverwaltung der Stadtkämmerei sieht in privatrechtlich vereinbarten Sonderbenutzungen kein Problem für die gemeinnützigkeitsrechtlichen Aspekte, solange weiterhin die Förderung der Kunst, der Kultur und der Heimatpflege bezweckt wird. Wegen Bedenken des Finanzamts München wurde der gemeinnützige Zweck „Volksbildung“ aus der Satzung gestrichen.

In der Praxis ist die neue Möglichkeit privatrechtlicher Regelungen für die Museen von entscheidender Bedeutung, weil damit wesentlich flexibler auf die Marktentwicklungen und die Kundenwünsche reagiert werden kann.

So tauchen z. B. im Bereich der Bereitstellung von Reproduktionsvorlagen auf dem Markt mit den neuen Medien laufend neue Anwendungsfelder auf. Damit können über Nacht Regelungslücken entstehen, wenn man ausschließlich auf das Instrument der Satzung angewiesen ist. Für die Ausleihe von Kunst- und Sammlungsgegenständen liegen ebenfalls stets individuelle Anfragen vor, die nur per Einzelvertrag sinnvoll geregelt werden können.

Satzungsänderungen haben einen erheblichen zeitlichen Vorlauf, Satzungen sind ferner für einen längeren Zeitraum gedacht und es bestehen hohe formale Anforderungen.

Das Kulturreferat legt daher für die städtischen Museen und das NS-Dokumentationszentrum München die geänderten Satzungen sowie die neue Satzung des ab 01.01.2018 städtischen Valentin-Karlstadt-Musäums zur Beschlussfassung vor. Ferner werden beispielhaft „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und eine „Preisliste“ des Münchner Stadtmuseums zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die einzelnen Museen und das NS-Dokumentationszentrum werden diese bei der Ausarbeitung eigener Unterlagen berücksichtigen.

3.1 Sonderbenutzungen

Als zentrale Kernaufgabe neben dem Ausstellen von Kunst- und Sammlungsgegenständen und dem Besuch von Veranstaltungen der Museen mit Museumsbezug wurden insbesondere die Vermittlungsangebote in die Benutzungs- und Gebührensatzungen neu

aufgenommen.

Die Vermittlungsangebote in den städtischen Museen und dem NS-Dokumentationszentrum München sind inhaltlich, aber auch organisatorisch sehr unterschiedlich, weshalb die Regelungen hierzu auch voneinander abweichen. So haben sich die Angebote in den Häusern unterschiedlich entwickelt, im Übrigen bedingt auch die unterschiedliche Zielsetzung der Häuser und die unterschiedliche vertragliche Gestaltung mit den Guides eine Differenzierung. Führungen werden zum einen durch eigenes Personal angeboten und durchgeführt, zum anderen gibt es aber auch Angebote, bei denen das Haus lediglich als Vermittler von Führungsangeboten Dritter auftritt und es gibt Angebote, die mit Hilfe eines Pools von zugelassenen Guides realisiert werden.

3.2 Landkreis-Pass des Landkreises München

In die Satzungen wurde als neuer Gebührenfreiheitstatbestand der Landkreis-Pass des Landkreises München aufgenommen. So verstehen sich die Münchner Museen und das NS-Dokumentationszentrum München als überregionale Einrichtung, die Zielgruppe des Landkreis-Passes München entspricht der des München-Passes. Ferner wurde die Gebührenfreiheit für den Kulturgast des Kulturraum München e.V. mit aufgenommen. Dies stellt eine weitere Verbesserung des sozialen Angebots dar.

3.3 Kurzbesuche

Ferner kann durch die Neufassung z. B. auf eine Sondersituation der Häuser (z. B. die bevorstehende Gesamtanierung des Münchner Stadtmuseums oder des Museums Villa Stuck) reagiert werden. Auch Kurzbesuche sollen so ermöglicht werden.

3.4 Kombi-Ticket, Valentin-Karlstadt-Musäum

In den Satzungen der Museen wurde das Kombi-Ticket um das neue Valentin-Karlstadt-Musäum ausgeweitet.

3.5 Münchner Gästekarte (München Card, Münchner City Pass)

Die Möglichkeit der neuen Münchner Gästekarte, die in Kooperation mit der Firma Turbopass GmbH entstanden ist, wurde ebenfalls in den Satzungen berücksichtigt.

3.6 Bayerische Ehrenamtskarte

Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 27.11.2018 zur „Würdigung bürgerschaftlichen Engagements in München“ wurde außerdem nach Gesprächen mit dem Direktorium die Bayerische Ehrenamtskarte als gebührenfreier Tatbestand in die Satzungen aufgenommen.

3.7 Antrag Nr. 14-20 / A 02606 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 02.11.2016 „Zahl was es Dir Wert ist“

Mit Antrag Nr. 14-20 / A 02606 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 02.11.2016 wurde angeregt, die Besucherzahlen der Museen u. a. durch freien Eintritt für einen befristeten Zeitraum unter dem Motto „Zahl, was es Dir Wert ist“ zu erhöhen. Er wurde mit Schreiben vom 14.06.2021 erledigt.

Die dazu vorgenommene Prüfung der Rechtsabteilung des Direktoriums ergab, dass eine Gebührenbefreiung für hinreichend bestimmte bzw. bestimmbare Zeiträume, wie z. B. einzelne Aktionstage bzw. ein Aktionsmonat zulässig sind. Diese wurden in die Satzungen aufgenommen und eine Ausweitung der Ermäßigungstatbestände vorgenommen.

3.8 Hausordnung

Die Verhaltensregelungen für die Besucherinnen und Besucher wurden weitgehend in die Hausordnungen übertragen, die flexibel den jeweiligen Notwendigkeiten und Entwicklungen angepasst werden können. Die Satzungen enthalten daher künftig i. d. R. nur den Verweis auf die jeweilige Hausordnung. Diese werden – soweit geboten und erforderlich – im Wege der Allgemeinverfügung bekannt gemacht.

3.9 Preisliste

Die Preise für die Wiedergabe von Sammlungsgegenständen - siehe Preisliste - wurden inhaltlich an die neuen technischen Werbeträger wie der Internetpräsentation, digitalen Büchern (E-Books), Blue-rays etc. angepasst; dabei wurden auch die praktischen Erfahrungen aus den täglichen Verhandlungen mit den Kunden berücksichtigt. Nicht zuletzt sind hier auch die Gebührenentwicklungen von Verwertungsgesellschaften, wie z. B. der VG-Bild-Kunst, einzubeziehen. Hierbei ist zu bedenken, dass diese Erlöse auch die stetig erforderlichen Ersatzbeschaffungen für neue Technik zumindest zum Teil abdecken sollen.

3.10 Anwendung der DA-Film

Mit Wirkung vom 01.10.2018 hat die Landeshauptstadt München eine Dienstanweisung für die Genehmigung von Filmaufnahmen auf und in städtischem Privatgrund/ -besitz erlassen. Die dort getroffenen Festlegungen sind auch für die städtischen Museen und das NS-Dokumentationszentrum München einschlägig.

3.11 Ermäßigter Eintritt

Vergleicht man die Höhe der Ermäßigungen der Eintrittsgebühren mit anderen Museen vergleichbarer Größe und Relevanz wird ersichtlich, dass die von den städtischen Museen gewährten 50 % Ermäßigung auf den regulären Eintrittspreis im Vergleich mit den anderen Einrichtungen deutlich höher ist.

So gewährt beispielsweise das Haus der Kunst i.d.R 20 % (beim Hausticket „Small“), die Pinakothek der Moderne, das Museum Brandhorst, oder das Museum Ludwig in Köln lediglich rund 30 % Ermäßigung auf den regulären Eintrittspreis.

Vor diesem Hintergrund soll die Ermäßigung in den städtischen Museen von 50 % auf 40 % reduziert werden.

Dies ist insbesondere auch vor dem Hintergrund sachgerecht, als der freie Eintritt für Inhaber*innen des München-Passes, der bisher formal nur die Dauerausstellungen umfasste, auf die Sonderausstellungen ausgeweitet wird und beispielsweise zudem Lehrkräften und Teilnehmer*innen von Deutsch- und/oder Integrationskursen im Kursverband künftig freier Eintritt gewährt wird. Zudem erhalten Besucher*innen unter 18 Jahren wie auch Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II weiterhin freien Eintritt. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass beispielsweise das Lenbachhaus seit November 2022 jeden ersten Donnerstag im Monat das Haus bei freiem Eintritt von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr öffnet und somit für alle Bevölkerungsgruppen ein attraktives, kostenfreies Angebot geschaffen hat, das zudem komplett über Drittmittel gegenfinanziert wird. Ebenso bietet das Museum Villa Stuck schon seit vielen Jahren mit Friday Late einen freien Eintritt am ersten Freitagabend im Monat an.

3.12 Jahreskarte

Ähnlich wie bei den ermäßigten Eintritten verhält es sich, wenn man den Preis der Jahreskarten in den anderen vergleichbaren Institutionen mit dem der städtischen Museen vergleicht. Das Haus der Kunst verlangt für die Jahreskarte 50 €, die Pinakotheken verlangen

für ihre Jahreskarte 90 € (die dann allerdings in allen Häusern gültig ist), ebenso verhält es sich beim Museum Ludwig in Köln. Die Kunsthalle München bietet derartige Tickets beispielsweise gar nicht an, hier ist also bei jedem Besuch der reguläre/ermäßigte Eintritt zu entrichten.

Die Jahreskarte in den städtischen Museen ist mit regulär 20 € (10 € ermäßigt) im Vergleich hierzu extrem günstig. Vor diesem Hintergrund soll der Verkaufspreis der Jahreskarte regulär von 20 € auf 25 €, sowie ermäßigt von 10 € auf 15 € erhöht werden.

Mit den o.g. dargestellten Preisanpassungen bewegen sich die städtischen Museen immer noch auf der unteren Skala vergleichbarer Museen und gewähren darüber hinaus oftmals einem deutlich umfangreicheren Personenkreis als andere Museen einen ermäßigten oder freien Eintritt. Auch vor dem Hintergrund der nach wie vor angespannten Haushaltslage erscheint eine Anpassung der Preise für Eintritts- und Jahreskarten an ein marktübliches Niveau auch haushaltsrechtlich geboten. Zudem gelten die bisherigen Benutzungsgebühren unverändert seit 2011, obwohl die Teuerungsrate in diesem Zeitraum um rund 35% gestiegen ist. Die nun beabsichtigte, moderate vorgeschlagene Gebührenerhöhung ist daher auch aus diesem Grund sachgerecht.

3.13 Zu erwartende zusätzliche Einnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass, selbst nach dem Wegfall der Corona bedingten Schließungen der Häuser, der Einnahmeansatz aus Benutzungsgebühren in den meisten Fällen auch in 2023 nicht erreicht wurde, da die Besucherzahlen, wie in den meisten anderen Kultureinrichtungen ebenfalls, nicht wieder das „vor Corona Niveau“ erreicht haben bzw. Besucher*innen vermehrt die im Verhältnis zu den regulären Einzeltickets sehr preiswerten Jahreskarten erworben haben.

Somit ergeben sich durch diesen Beschluss zunächst keine Auswirkungen auf den Haushaltsansatz für die Benutzungsgebühren.

4. Individuelle Anpassungen

4.1 Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München

Die derzeit geltende Gebührensatzung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München sieht eine Staffelung der Besichtigungsgebühren von 4 €, 5 €, 10 € und 12 € vor. Mit der unterschiedlichen Gebührenstruktur sollte bei Erlass der derzeit geltenden Gebührensatzung in 2011 zwischen reinem Museumsbetrieb ohne Sonderausstellung und Museumsbetrieb mit Sonderausstellung unterschieden werden. In der nun vorgelegten Fassung soll diese Unterscheidung nicht mehr getroffen werden, da eine Abgrenzung in der Praxis in den letzten Jahren oftmals nicht möglich und auch nicht beabsichtigt war:

Neben dem Kunstbau werden auch im Lenbachhaus in den einzelnen Sammlungsbereichen laufend Sonderausstellungen gezeigt, es gibt also einen durchgehenden Wechselausstellungsbetrieb, sodass eine Staffelung der Eintrittsgebühren nicht zielführend wäre. Eine unterschiedliche Gebührenstruktur innerhalb des Lenbachhauses ist darüber hinaus allein schon aus den architektonischen Gegebenheiten und Gründen der Besucherführung praktisch nicht durchführbar, entspricht aus den o.g. Gründen nicht mehr dem musealen Standard und ist den Besucher*innen auch inhaltlich nicht zu vermitteln.

Daher werden in der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau bereits seit der Wiederöffnung nach der Generalsanierung regelmäßig Besichtigungsgebühren in Höhe von 10 € für alle Sammlungsbereiche auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Buchst. c) der derzeit geltenden Satzung erhoben. Dieser Teil der Gebührensatzung ermöglicht es bei Ausstellungen, denen aufgrund des Umfangs, der Attraktivität oder des finanziellen Aufwandes besondere Bedeutung zukommt, Sondergebühren von bis zu 10 €, bei freier Nutzung des

Audioguides von bis zu 12 €, zu erheben.

Um die Gebührenstruktur für die Besucherin bzw. den Besucher insgesamt wieder transparent und nachvollziehbar zu machen, soll nunmehr in der Satzung, die seit Wiedereröffnung nach der Generalsanierung zu zahlende Benutzungsgebühr von 10 € für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einheitlich als reguläre Benutzungsgebühr ausgewiesen werden. Nachdem Audioguides nicht mehr zwingend mit einem Museumsbesuch verknüpft sind (z.B. im Fall von Bereitstellung der Audiofiles auf der Website des Museums), werden Sie nicht mehr in der Gebührensatzung der Museen geregelt, sondern privatrechtlich über die Preisliste.

Der Gebührenrahmen, nach dem in Ausnahmefällen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c) bis zu 12 € Eintrittsgebühren erhoben werden konnten, soll dahingehend geändert werden, dass zukünftig bis zu 15 € Sondergebühren erhoben werden können. Dieser Gebührenrahmen soll dafür dann aber nur noch in Ausnahmefällen ausgeschöpft werden.

Darüber hinaus sollen die Gebühren für die Inanspruchnahme von Vermittlungsveranstaltungen (§ 5 Abs. 1) von derzeit 3 € auf 5 € erhöht werden. Die Erhöhung ist sachgerecht und geboten, weil die Honorare für die externen Guides, die die entsprechenden Veranstaltungen in wesentlichen Teilen für das Lenbachhaus durchführen, seit 2011 kontinuierlich gestiegen sind. Zudem bleibt der soziale Aspekt gewahrt, da die zahlreichen Ermäßigungstatbestände bzw. der freie Eintritt auch auf die Inanspruchnahme der Vermittlungsveranstaltungen angewandt wird. Ermäßigt kostet eine Teilnahme an einer Führung des Lenbachhauses somit lediglich 3 € (vgl. § 5 Abs. 4).

Die Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München rechnet auf Basis der durchschnittlichen Besucherzahlen mit einer Erhöhung der IST- Einnahmen um rund 100.000 €.

4.2 Münchner Stadtmuseum

Der Gebäudekomplex des Münchner Stadtmuseum besteht aus unterschiedlichen Räumlichkeiten, die differenziert zu behandeln sind.

Die hier vorgelegten Satzungen für das Münchner Stadtmuseum beziehen sich nur auf die Räume, die rein museal genutzt werden, d.h. die Ausstellungsräume, die Veranstaltungsräume sowie das Kino. Die ebenfalls zum Gebäudekomplex gehörenden Tiefgaragenplätze, die Ladenfläche am Rosental, der Museumsladen und das Stadtcafé fallen ebenso wie das Museumsdepot nicht unter den Anwendungsbereich. Die Satzung bezieht auch die Von Parish Kostümbibliothek in der Kemnatenstrasse 50 mit ein.

Da das Münchner Stadtmuseum ein Kino betreibt, findet sich in der Benutzungs- und in der Gebührensatzung im Unterschied zu den übrigen Museen eine Regelung zum Besuch der Kinoveranstaltungen.

Im Vorfeld der Generalsanierung des Hauses wurden nur geringfügige Preisänderungen für die wesentlichen Benutzungen vorgeschlagen, da dies der Bürgerschaft nicht zu vermitteln wäre. Zudem ist wegen zu erwartender Vorarbeiten für die Generalsanierung und auf Grund des technischen Mangelzustandes im Hause mit zunehmenden Einschränkungen des Ausstellungs- und Veranstaltungsbetriebes zu rechnen. Bereits jetzt müssen immer wieder einzelne Ausstellungs- und Veranstaltungsareale zumindest temporär gesperrt werden.

Im Übrigen wurden die Ermäßigungstatbestände – soweit möglich – in Abgleich mit den anderen Häusern angepasst, damit die Bürgerschaft nicht bei gleichem Sachverhalt mit unterschiedlichen Regelungen konfrontiert wird.

4.3 Museum Villa Stuck

4.3.1 Besichtigungsgebühren (§ 3 der Gebührensatzung)

Das Museum Villa Stuck hat bislang unterschieden zwischen Besichtigung der Historischen Räume (4,50 €) und dem ganzen Haus (9,00 €). Tatsächlich ist inzwischen diese räumliche Trennung nicht mehr machbar, da viele Wechselausstellungen zeitgleich auch in den Historischen Räumen stattfinden. Eine unterschiedliche Gebührenstruktur innerhalb des Museums Villa Stuck ist deswegen allein schon aus den architektonischen Gegebenheiten und Gründen der Besucherführung praktisch nicht durchführbar, entspricht aus den o.g. Gründen in weiten Teilen nicht mehr dem musealen Standard und ist den Besucherinnen und Besuchern auch inhaltlich nicht zu vermitteln.

Für den Zeitraum der Schließung der Wechselausstellung gibt es einen reduzierten Eintritt (5,- €), um nur die Historischen Räume zu besichtigen.

Darüber hinaus sollen die Gebühren für die Inanspruchnahme von Vermittlungsveranstaltungen (§ 5 Abs. 1) vereinheitlicht werden auf 5 €. Die Erhöhung ist sachgerecht und geboten, weil die Honorare für die externen Guides, seit 2011 kontinuierlich gestiegen sind. Zudem bleibt der soziale Aspekt gewahrt, da die zahlreichen Ermäßigungstatbestände bzw. der freie Eintritt auch auf die Inanspruchnahme der Vermittlungsveranstaltungen angewandt wird. Ermäßigt kostet eine Teilnahme an einer Führung des Museum Villa Stuck somit lediglich 3 € (vgl. § 5 Abs. 4).

4.3.2 Zu erwartende zusätzliche Einnahmen

Vorab wird darauf hingewiesen, dass auch nach dem Wegfall der Corona bedingten Schließungen des Hauses, der Einnahmeansatz aus Benutzungsgebühren auch in 2023 nicht erreicht wurde, da die Besucherzahlen, wie in den meisten anderen Kultureinrichtungen auch, bisher nicht wieder das „vor Corona Niveau“ erreicht haben.

Auf Basis der bisherigen Zahlen und einer moderaten Steigerung der Besucherzahlen kann man mit ca. 5.000 € zusätzlichen Einnahmen im Jahr rechnen.

Mit diesen geringen Mehreinnahmen und den rückläufigen Besucherzahlen seit Corona kann nicht das im Haushaltsplan angesetzte Einnahmensoll erreicht werden.

Für die defizitär geführte Stiftung Villa Stuck bedeutet dies eine Reduzierung des Ausstellungsbudgets um die fehlenden Einnahmen.

4.3.3 Sonderveranstaltungen (§ 4 der Gebührensatzung)

Die Vielfältigkeit der Angebote hat sich in den letzten Jahren erheblich verändert und unterliegt auch weiterhin einem schnellen Wandel. Die Grenzen zwischen den Formaten sind in der heutigen multimedialen Zeit fließend. Deshalb wird auf eine weitere Unterscheidung zwischen Sonderveranstaltungen und Kino- bzw. Videogebühren verzichtet.

4.3.4 Inanspruchnahme von Vermittlungsangeboten (§ 5 der Gebührensatzung)

Nachdem die Satzung alle Veranstaltungsformate abdecken muss, deren Vielfalt zunimmt und den Wünschen der Kunden angepasst werden muss, werden nun alle Kunstvermittlungsangebote in diesem Paragraphen zusammengefasst.

Neben den bisherigen Führungsangeboten für Erwachsene hat das Museum Villa Stuck in den letzten Jahren ein umfangreiches Kinder- und Jugendprogramm aufgebaut und entwickelte vielfältige Inklusionsangebote sowie verschiedene Veranstaltungsformate. Der sozialen Ausweitung des Vermittlungsprogramms entsprechend wurden die Eintrittsregelungen an die verschiedenen Besuchergruppen angepasst. So wird Lehrkräften oder Erzieher*innen freier Eintritt gewährt, die mit ihren Schulklassen oder Kindergartengruppen das

Museum besuchen.

4.4 Jüdisches Museum München

4.4.1 Besichtigungsgebühren

In der aktuellen Satzung des Jüdischen Museums München wird bei den Besichtigungsgebühren zwischen dem Betrieb der Dauerausstellung mit zwei weiteren Wechselausstellungen (6 €) und dem Betrieb der Dauerausstellung mit einer weiteren Wechselausstellung (4 €) unterschieden. In der vorgelegten Fassung soll diese Unterscheidung entfallen. Im Falle einer deutlichen Einschränkung der Benutzung kann jedoch aufgrund des neu eingeführten § 3 Absatz 3 Nr. 3 eine Ermäßigung der Besichtigungsgebühren gewährt werden.

Die weiteren Ermäßigungstatbestände sowie die sonstigen Gebühren (§ 6) wurden im vorliegenden Satzungsentwurf analog den Regelungen der anderen städtischen Museen angepasst.

4.4.2 Inanspruchnahme von Vermittlungsangeboten (§ 5 Gebührensatzung)

Die Durchführung und Inanspruchnahme von Vermittlungsangeboten wurde in die Benutzungs- sowie die Gebührensatzung neu aufgenommen. Um den neuen Anforderungen an Museen (wie zum Beispiel dem Thema „Inklusion“) Rechnung zu tragen, hat das Jüdische Museum München in den letzten Jahren seine Vermittlungsangebote ausgebaut und neue vielfältige Formate entwickelt. Im vorliegenden Satzungsentwurf wurde hierfür eine transparente und nachvollziehbare Gebührenstruktur geschaffen, die allerdings mit keiner Gebührenerhöhung verbunden ist.

4.5 NS-Dokumentationszentrum München

4.5.1 Zweck des NS-Dokumentationszentrums München (§ 2 der Benutzungssatzung)

Der Zweck wurde unter Absatz 2 um den Zusatz „sowie die Pflege und Präsentation von kunst- und kulturgeschichtlichen Sammlungen, deren Ausbau, Erforschung, Dokumentation und Präsentation.“ erweitert.

4.5.2 Verhalten (§ 4 der Benutzungssatzung)

Es wurden die bisher unter Absatz 2 des Paragraphen enthaltenen beispielhaften Regelungen analog zu den anderen Museumssatzungen (s.o.) entfernt und ein genereller Hinweis auf die Hausordnung aufgenommen. Dies ermöglicht fortan, bei Bedarf schneller notwendige Aktualisierungen und Anpassungen vornehmen zu können.

4.5.3 Gebührensatzung

Mit Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 08.04.2020 (Vorlage Nr. 14-20 / V18371) wurde der dauerhaft freie Eintritt ab dem 01.06.2020 beschlossen. Im Zuge dessen wurde die Gebührensatzung für die Benutzung des NS-Dokumentationszentrums bereits geändert.

4.5.3.1 Inanspruchnahme von Vermittlungsangeboten (§ 4 der Gebührensatzung)

Viele Vermittlungsangebote werden von Freien Guides durchgeführt. Da deren Honorare gestiegen sind, werden die Gebühren im gleichen Umfang angehoben.

4.5.3.2 Sonstige Leistungen (§ 7 der Gebührensatzung)

Die Gebühren werden an die Sätze der anderen Einrichtungen angepasst.

4.6 Valentin-Karlstadt-Musäum

4.6.1 Besichtigungsgebühren (§ 3 der Gebührensatzung)

Das Valentin-Karlstadt-Musäum ist seit 01.01.2018 eine städtische Einrichtung und hatte aus der Historie heraus eine privatrechtliche Preisstruktur. Aufgrund dessen müssen die derzeitigen Eintrittspreise den Vorgaben der Stadt München angepasst und im Rahmen einer Gebührensatzung öffentlich-rechtlich geregelt werden. Die aktuellen Eintrittspreise von 2,99 € für den regulären Eintritt und 1,99 € für den ermäßigten Eintritt bestehen seit 2008 unverändert. Um der Preissteigerung in den letzten sechzehn Jahren Rechnung zu tragen, soll der reguläre sowie der ermäßigte Eintrittspreis um ein sozialverträgliches Maß angehoben werden. Es soll jedoch der besondere Charakter der Eintrittspreise des Valentin-Karlstadt-Musäums erhalten bleiben und keine auf volle Zahlen gerundete Eintrittspreise geben. So soll die Einzelkarte für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung um 1,00 auf 3,99 € angehoben werden. Der ermäßigte Eintritt soll analog ebenfalls um 1,00 € angehoben werden. Er wird im Gegensatz zu den Preisregelungen der anderen Museen, die jeweils 40 Prozent Nachlass auf die Einzelkarte für Erwachsene gewähren, somit auf 2,99 € festgesetzt, so dass den Besucher*innen nach wie vor ein valentinischer „Glückspfennig“ als Rückgeld ausgegeben werden kann. Alle Besucher*innen unter 18 Jahren erhalten jetzt in Anpassung an die anderen städtischen Museen freien Eintritt. Durch diese Preiserhöhung bleibt der soziale Aspekt gewahrt. So entfällt beispielsweise wie oben beschrieben bei Kindern ab 6 Jahren künftig jeglicher Eintrittspreis. Ebenso wird die reguläre sowie die ermäßigte Jahreskarte mit Inkrafttreten der neuen Gebührenordnung deutlich vorteilhafter.

Die Jahreskarte soll für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, 24,99 € statt bisher 29,99 € kosten. Die Preisanpassung erfolgt zum einen, um der niedrigeren Preisstruktur der weiteren Museen der Landeshauptstadt München zu folgen, zum anderen wird mit dem Preis weiterhin dem wirtschaftlichen Aspekt der Jahreskarte Rechnung getragen. Der Preis der ermäßigten Jahreskarte, wie oben begründet, soll auf 12,99 € festgesetzt werden (vgl. Anlage 12, § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) und Abs. 2).

Die Ermäßigungstatbestände (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)) und die Gebührenbefreiungsregelungen (§ 3 Abs. 2) sind an die der anderen städtischen Museen angepasst, lediglich die Nutzergruppen, welche ein wissenschaftliches Interesse am Sammlungsbestand haben und somit nur einen reduzierten Eintrittspreis entrichten müssen bzw. von der Eintrittsgebühr befreit sind, wurden an das Thema des Sammlungsbestandes des Museums angepasst.

4.6.2 Sonderveranstaltungen (§ 4 der Gebührensatzung)

Der Gebührenrahmen für den Besuch von Sonderveranstaltungen beträgt bis zu 35 €. Das Valentin-Karlstadt-Musäum kann aufgrund seiner außergewöhnlichen Lage im Isartor nur das sich im Museum befindende Café „Turmstüberl“ für Sonderveranstaltungen nutzen. Da die Satzung alle Veranstaltungsformate abdecken muss, deren Vielfalt zunimmt und den Wünschen der Kunden angepasst werden muss, benötigt auch das Valentin-Karlstadt-Musäum hier einen breiteren Gebührenkorridor, um die anfallenden Fixkosten im Idealfall decken zu können.

4.6.3 Inanspruchnahme von Vermittlungsangeboten (§ 5 der Gebührensatzung)

Das Valentin-Karlstadt-Musäum bietet Führungen durch die Sammlung in unterschiedlichen Formaten und zu unterschiedlichen Zeiten an. Dies spiegelt sich in der Regelung der anfallenden Gebühren wider. Das offene Angebot umfasst reguläre öffentliche Führungen, die an jedem geraden Samstag im Jahr mit Ausnahme des 24.12. und 26.12. eines Jahres stattfinden, sowie Führungen durch die Sonderausstellungen. Daneben werden auf Anfrage geschlossene Führungen (Einzelpersonen bis Gruppen) zu unterschiedlichen Zeiten durchgeführt. Die jeweiligen Kosten hängen vom Beginn der Führung ab. Die Preise der angebotenen Führungen verstehen sich zzgl. zum entsprechenden Eintrittspreis. Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Vermittlungsveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1. Buchstaben a) und b) sowie Nr. 2 Buchstabe a) sollen angepasst werden. Die offenen Samstagsführungen sollen von derzeit 5 € auf 6 € erhöht werden und für die Führungen durch die Sonderausstellungen soll der mögliche Preisrahmen von derzeit bis zu 4 € auf bis zu 5 € ausgeweitet werden. Bei den geschlossenen Angeboten sollen die Führungen zur regulären Öffnungszeiten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2. Buchstabe a)) von 85 € auf 90 € erhöht werden. Die Erhöhung ist sachgerecht und geboten, weil die Honorare für die externen Guides, die die entsprechenden Veranstaltungen in wesentlichen Teilen für das Valentin-Karlstadt-Musäum durchführen, seit 2019 unverändert sind und daher eine Honoraranpassung, die die zwischenzeitlichen Preissteigerungen berücksichtigt, nach der Wiedereröffnung geboten ist. Zudem bleibt der soziale Aspekt gewahrt, da die offenen Angebote um einen sozialverträglichen Betrag von 1 € und die geschlossenen Führungen während der Öffnungszeiten, welche fast ausschließlich von Gruppen gebucht werden, um 5 € erhöht werden. Die zahlreichen Ermäßigungstatbestände auf den Eintrittspreis bzw. der freie Eintritt gelten auch bei der Inanspruchnahme von Vermittlungsangeboten.

Führungen, die bis 30 Minuten vor und nach dem Anfang oder Ende der regulären Öffnungszeiten beginnen, sollen wie bisher pauschal 135 €, alle Führungen, die zwischen 19 und 22 Uhr stattfinden unverändert pauschal 250 € jeweils zzgl. des betreffenden Eintrittspreises kosten. Daneben werden Führungen für Schulklassen angeboten die pauschal 70 € kosten. Da die Eintrittsgebühr für unter 18jährige und Schüler*innen, die ursprünglich mit enthalten war, entfällt, wurde die Gebühr entsprechend reduziert.

4.6.4 Sonstige Gebühren (§ 6 der Gebührensatzung)

Die sonstigen Gebühren unterscheiden sich in Art und Höhe nicht von denen der anderen städtischen Museen.

5. Entscheidungsvorschlag

Die öffentlich-rechtlich geregelte Benutzung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, des Münchner Stadtmuseums, des Museums Villa Stuck, des Jüdischen Museums München, des Valentin-Karlstadt-Musäums und des NS-Dokumentationszentrums werden abgetrennt von der Sonderbenutzung, die ab der Änderung zivilrechtlich mittels Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer Preisliste erfolgen wird.

Die Widmungen der genannten Einrichtungen werden präzisiert.

Die Benutzungs- und Gebührensatzungen der genannten Einrichtungen werden neugefasst sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisliste für Sonderbenutzungen der genannten Einrichtungen zur Kenntnis genommen.

6. Feststellung der Wirtschaftlichkeit

Das Kulturreferat erwartet zwar eine Steigerung der IST-Einnahmen, allerdings erreichen die Museen seit der Corona-Pandemie die Einnahmesätze von vor Corona nicht mehr. Mit den zusätzlichen Einnahmen wird angestrebt, zumindest diese wieder zu erreichen. Im Haushaltsplan selbst muss nichts geändert werden.

7. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

8. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Vorlage ist mit dem Direktorium-Rechtsabteilung und der Fachstelle für Demokratie hinsichtlich der dort zu vertretenden Belange abgestimmt. Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwendungen gegen die Vorlage.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder nach Nr. 5.6.2 Abs. 1 der AGAM war wegen längerer interner Abstimmungen nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, weil es für die Stadt und insbesondere für die Museen von Bedeutung ist, für alle Geschäftsfelder einen rechtlichen sicheren Rahmen zu schaffen.“

Die Korreferentin des Kulturreferats, Frau Stadträtin Schönfeld-Knor, der Verwaltungsbeirat für Münchner Stadtmuseum, Jüdisches Museum, Museum Villa Stuck, Galerie im Lenbachhaus, Valentin-Karlstadt-Museum, NS-Dokumentationszentrum, Herr Stadtrat Dr. Roth, der Verwaltungsbeirat für Bildende Kunst, Literatur, Darstellende Kunst, Musik, Film, Wissenschaft, Stadtgeschichte (Abt. 1), Herr Stadtrat Süß, und die Verwaltungsbeirätin für Kulturelle Bildung, Internationales, Urbane Kulturen, Volkskultur, Interkulturelles (Abt. 3), Frau Stadträtin Burneleit, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Satzung über die Gemeinnützigkeit und die Benutzung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau (Gemeinnützigkeitssatzung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Städtischen Galerie in Lenbachhaus und Kunstbau (Galerie- und Kunstbau-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Die Satzung über die Gemeinnützigkeit und Benutzung des Münchner Stadtmuseums (Gemeinnützigkeitssatzung des Münchner Stadtmuseums) wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
4. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Münchner Stadtmuseums (Münchner Stadtmuseum-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 4 beschlossen.
5. Die Satzung über die Benutzung der Stiftung Villa Stuck (Benutzungssatzung der Stiftung Villa Stuck) wird gemäß Anlage 5 beschlossen.
6. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Museums Villa Stuck (Museum-Villa-Stuck-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 6 beschlossen.
7. Die Satzung über die Benutzung des Jüdischen Museums München (Jüdisches-Museum-München-Benutzungssatzung) wird gemäß Anlage 7 beschlossen.
8. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Jüdischen Museums München (Jüdisches Museum-München-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 8 beschlossen.
9. Die Satzung über die Benutzung des NS-Dokumentationszentrums München (Benutzungssatzung NS-Dokumentationszentrum) wird gemäß Anlage 9 beschlossen.
10. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des NS-Dokumentationszentrums München (Gebührensatzung NS-Dokumentationszentrum) wird gemäß Anlage 10 beschlossen.
11. Die Satzung über die Benutzung des Valentin-Karlstadt-Musäums (Benutzungssatzung Valentin-Karlstadt-Musäum) wird gemäß Anlage 11 beschlossen.
12. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Valentin-Karlstadt-Musäum (Gebührensatzung Valentin-Karlstadt-Musäum) wird gemäß Anlage 12 beschlossen.
13. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Muster des Münchner Stadtmuseums) gemäß Anlage 13 einschließlich der Preisliste (Muster des Münchner Stadtmuseums) gemäß Anlage 14 werden zur Kenntnis genommen.
14. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

i.V. Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an das Direktorium – R (3-fach)

z.K.

V. Wv. Kulturreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An GL-2

An RL-RA

An Direktion der Städtischen Galerie im Lenbachhaus

An Direktion des Münchner Stadtmuseums

An Direktion des Museums Villa Stuck

An Direktion des Jüdischen Museums München

An Direktion des Valentin-Karlstadt-Museums

An Direktion des NS-Dokumentationszentrums München

z.K.

Am.....